

## Allgemeinverfügung über die Feststellung einer Sieben-Tage-Inzidenz größer 100 für den Landkreis Karlsruhe

Das Landratsamt Karlsruhe – Gesundheitsamt – erlässt gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der ab 07.03.2021 geltenden Fassung und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet des Landkreises Karlsruhe folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Das Landratsamt Karlsruhe – Gesundheitsamt – stellt als zuständige Behörde gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO fest, dass im Landkreis Karlsruhe eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner besteht.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Rechtswirkungen der Feststellungen in Ziffer 1 treten nach § 20 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 CoronaVO am zweiten darauffolgenden Werktag, also am 23.03.2021, 00:00 Uhr, ein.

## Begründung

### Zu Ziff. 1:

Der Sieben-Tage-Inzidenzwert beträgt nach den maßgeblichen (Begründung zur CoronaVO, Seite 95, [https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210307\\_6.CoronaVO\\_Begruendung\\_.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210307_6.CoronaVO_Begruendung_.pdf)) Lageberichten des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg ([https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Infodienste\\_Newsletter/InfektNews/Seiten/Lagebericht\\_covid-19.aspx](https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Infodienste_Newsletter/InfektNews/Seiten/Lagebericht_covid-19.aspx)) im Landkreis Karlsruhe am 18.03.2021 102,7, am 19.03.2021 110,8 und am 20.03.2021 118,4.

Das Gesundheitsamt kann bei der Einordnung des Verlaufs der Sieben-Tage-Inzidenz beziehungsweise bei der Bewertung der Inzidenzwerte die Diffusität des Infektionsgeschehens angemessen berücksichtigen, § 20 Abs. 7 Satz 2 CoronaVO. Ein diffuses Infektionsgeschehen liegt dann vor, wenn es sich um eine flächendeckende Ausbreitung des Virus im gesamten Landkreis mit kleineren Ausbruchsgeschehen in verschiedenen Settings handelt.

Bei der Betrachtung des Infektionsgeschehens wurde festgestellt, dass die Erhöhung der Infektionszahlen und damit der Inzidenz nicht maßgeblich auf ein Ausbruchsgeschehen zurückzuführen ist.

Im Umkehrschluss dazu liegt entsprechend der Begründung zur CoronaVO ein nicht-diffuses Infektionsgeschehen, das ausnahmsweise eine Abweichung von den Schwellenwerten der Öffnungsschritte rechtfertigen kann, dann vor, wenn ein größeres, klar abgrenzbares, in der Regel singuläres Ausbruchsgeschehen in einzelnen Settings, wie z.B. einer abgrenzbaren Einrichtung, einem Betrieb, einen besonders relevanten Anteil am Infektionsgeschehen ausmacht.

Bei der Betrachtung des Infektionsgeschehens im Landkreis Karlsruhe kann durch das zuständige Gesundheitsamt kein solches singuläres Ausbruchsgeschehen ausgemacht werden, dessen Berücksichtigung eine andere Bewertung der ermittelten Inzidenzwerte zuließe. Hierbei käme insbesondere der Ausbruch bei EDEKA Südwest in Rheinstetten in Betracht. Bei diesem wurden auch infizierte Personen ermittelt, die ihren Wohnsitz im Landkreis Karlsruhe haben. Von den dabei identifizierten Infektionsfällen entfällt lediglich eine nicht erhebliche Anzahl in den zu berücksichtigenden Zeitraum zur Feststellung einer mindestens drei Tage in Folge vorliegenden Inzidenz größer 100. Aus diesem Ausbruchsgeschehen ergibt sich somit kein relevanter Einfluss auf die zu betrachtenden Inzidenzwerte. Zudem hat das Ausbruchsgeschehen selbst aufgrund der resultierenden Infektionsfälle, die sich alle umgehend in häusliche Absonderung begeben haben, keinen Einfluss auf das zu betrachtende Infektionsgeschehen im Landkreis Karlsruhe.

Vielmehr ist das Infektionsgeschehen derzeit geprägt von multiplen kleinen oder mittleren Infektionsherden und Ausbrüchen und keineswegs von einigen wenigen großen Ausbruchsgeschehen. Zwischenzeitlich treten vermehrt Infektionsherde (sog. Cluster) auf, die auch Einrichtungen, beispielsweise Kindertagesstätten betreffen. Deren Ursachen, Auftreten und Verortung verändern sich stetig und sind nicht vorhersehbar. Zudem ist ein signifikantes Übergreifen oder Beeinflussen des Gesamtinfektionsgeschehens nicht erkennbar, was die Beobachtung eines diffusen Infektionsgeschehens untermauert.

Weiterhin muss festgestellt werden, dass trotz intensiver Ermittlungen seitens des Gesundheitsamtes bei mehr als einem Viertel der Fälle eine Infektionsquelle nicht zu ermitteln ist, so dass von einem relevanten Anteil nicht bekannter Virenträger ausgegangen werden muss.

Da ein diffuses Infektionsgeschehen vorliegt, kann keine Abweichung von dem in § 20 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO normierten Schwellenwert erfolgen.

Mit der hier festgestellten Überschreitung des Schwellenwertes von 100 bei der Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen gehen von Rechts wegen die Nummern 1 bis 5 in § 20 Abs. 5 CoronaVO den übrigen Regelungen der CoronaVO vor. Diese Rechtsfolgen treten kraft der Verordnung ein.

Das Gesundheitsamt prüft die Sieben-Tage-Inzidenz aus den täglichen Lageberichten des Landesgesundheitsamtes regelmäßig. Sobald eine Unterschreitung des Schwellenwertes von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen festgestellt wird, wird auch dies unverzüglich bekannt gegeben, § 20 Abs. 5 Satz 3 CoronaVO.

#### Zu Ziff. 2:

Die Bestimmung des Tags der Bekanntgabe folgt wegen der Dringlichkeit der Regelungsmöglichkeit aus § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG. Der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtswirkungen ergibt sich unmittelbar und ohne weiteres aus § 20 Abs. 7 Satz 1 CoronaVO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe erhoben werden.

### **Hinweise**

- Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 32 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe an der Infotheke eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Internetseite des Landkreises Karlsruhe ([www.landkreis-karlsruhe.de](http://www.landkreis-karlsruhe.de)) abrufbar.

Karlsruhe, den 20.03.2021

Gez.

Knut Bühler  
Erster Landesbeamter